

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung eines
Auswertungs- und Berichtskonzepts zur Erhebung und
Darlegung des Umsetzungsstands der QM-RL bei
Krankenhäusern auf der Basis bereits vorhandener Daten

Vom 15. Juni 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, unter Berücksichtigung seines vom G-BA am 16.07.2020 abgenommenen Abschlussberichts „Methodische Hinweise und Empfehlungen zur Erhebung und Darlegung des Umsetzungsstands der Qualitätsmanagement-Richtlinie“ sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Bericht eingegangenen Stellungnahmen ein Auswertungs- und Berichtskonzept [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B1*] für den stationären Bereich unter Nutzung vorhandener Daten der Qb-R zu entwickeln, um damit unter Nutzung bereits vorhandener Daten die Umsetzung und Weiterentwicklung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement gemäß der QM-RL darlegen zu können.
2. Die Ergebnisse der Darstellung der Umsetzung und Weiterentwicklung von internem QM sollen unter Wahrung der Anonymität der einzelnen Krankenhäuser für die einzelnen Bundesländer sowohl zusammenfassend als auch vergleichend dargestellt werden.

Der Stand und Weiterentwicklungsbedarf in der Umsetzung von internem QM sollen abgebildet werden können, sodass konkrete Förderungsmaßnahmen veranlasst werden können.

3. Das IQTIG führt im Hinblick auf die Erarbeitung des Auswertungs- und Berichtskonzepts eine erneute systematische, differenzierte Analyse der in den aktuellen Qb-R enthaltenen und für die Darlegung des Umsetzungsstands von internem QM nutzbaren Datenfelder durch. Stellt das IQTIG fest, dass zur Berichterstattung zur Darlegung des Umsetzungsstands des internen QM von Krankenhäusern gemäß der QM-RL relevante Daten noch nicht im Qb-R erfasst oder vorhandene Daten modifiziert werden sollten, soll das IQTIG entsprechende Vorschläge für die Anpassung oder Ergänzung der Datenfelder machen und im Berichtskonzept darstellen. Die Erfassung neuer bzw. zusätzlicher Informationen ist dabei auf das zur Zielerreichung notwendige Maß zu beschränken.

4. Es ist durch das IQTIG zu prüfen, wie bei der Darstellung der Umsetzung des internen QM eine Differenzierung nach den Organisationseinheiten/Fachabteilungen eines Krankenhauses möglich ist.
5. Die vom IQTIG nach § 137a SGB V gemäß § 137a Absatz 3 Nummer 7 SGB V entwickelten Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln sollen bei dem Berichtskonzept berücksichtigt werden. Daher ist auch darzustellen, ob und inwieweit die Inhalte und Ergebnisse aus Zertifikaten und Qualitätssiegeln für das Berichtswesen an den G-BA genutzt und im Qualitätsbericht aussagekräftig im Rahmen der Selbstauskünfte abgebildet werden können. Mehrfachdokumentation und neue Datenverarbeitung ist zu vermeiden.
6. Ein erster Entwurf oder zumindest Eckpunkte für das Auswertungs- und Berichtskonzept ist innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Auftragsbearbeitung zu erstellen, dem G-BA vorzustellen und mit diesem im Rahmen einer AG-Sitzung abzustimmen.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) nach 2, 4 und 6 Monaten mündlich präsentationsgestützt über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 1. Januar 2024*].

Berlin, den 15. Juni 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken